

Fragen & Antworten

Mütter sind besonders geschützt

Generell muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer vor Gefahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis schützen. Insbesondere im Zusammenhang mit Schwangerschaft/Mutterschaft oder Jugendlichen treffen den Arbeitgeber besondere Schutzpflichten.

Von Marc Ph. Prinz und Gian Geel



Auch kein Home Office: Mütter dürfen bis zur achten Woche nach der Niederkunft nicht arbeiten.

Schwangere Frauen und stillende Mütter sind gesetzlich besonders geschützt. Gibt es Arbeiten, zu denen sie überhaupt nicht herangezogen werden dürfen?

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen gefährliche und beschwerliche Arbeiten nur dann verrichten, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung feststeht, dass dabei keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder eine solche durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden kann. Als gefährliche und beschwerliche Arbeiten gelten alle Tätigkeiten, die sich erfahrungsgemäss nachteilig auf die Gesundheit dieser Frauen oder ihrer Kinder auswirken, namentlich:

- das Bewegen schwerer Lasten von Hand
- Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen (z.B. dauerndes Bücken oder Kauern)

- Arbeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen, Lärm oder schädlichen Strahlen oder Stoffen verbunden sind
- Arbeiten bei Kälte, Hitze oder Nässe
- Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die zu einer starken Belastung führen (z.B. mehrere Nachtschichten hintereinander)

In solchen Fällen ist eine gleichwertige Ersatzarbeit anzubieten. Andernfalls darf die Frau nicht mehr beschäftigt werden und hat Anspruch auf 80 Prozent des Lohns.

Können schwangere Frauen und frischgebackene Mütter zur Arbeit verpflichtet werden?

Nein. Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft gar nicht und danach bis

zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Verweigert die Arbeitnehmerin jedoch während der Schwangerschaft oder nach dem Mutterschaftsurlaub ihr Einverständnis, ohne arbeitsunfähig zu sein, hat sie keinen Lohnanspruch.

Gibt es besondere Schutzpflichten auch gegenüber Jugendlichen?

Ja. Unter 15 Jahren dürfen Jugendliche generell nur für leichte Arbeiten (nur über 13-Jährige), kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit von Jugendlichen darf diejenige der anderen Arbeitnehmer im Betrieb nicht überschreiten, ihre absolute tägliche Höchstarbeitszeit beträgt neun Stunden, und die Tagesarbeit muss innerhalb von zwölf Stunden liegen. Unter 16-Jährige dürfen abends höchstens bis 20 Uhr arbeiten, über 16-Jährige bis 22 Uhr. Ab 16 Jahren ist zudem Nacht- und Sonntagsarbeit möglich, was aber bewilligungspflichtig ist. Für gefährliche Arbeiten, die die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen beeinträchtigen können, dürfen Jugendliche nicht herangezogen werden. In Unterhaltungsbetrieben (z.B. Barbetrieben) dürfen Jugendliche nicht zur Bedienung von Gästen beschäftigt werden. Dasselbe gilt für unter 16-Jährige in Hotels, Restaurants und Cafés (Ausnahmen: berufliche Grundbildung etc.). Unter 16-Jährige dürfen ebenfalls nicht in Filmvorführungs-, Zirkus- und Schaustellerbetrieben beschäftigt werden (Ausnahmen: kulturelle, künstlerische und sportliche Darstellungen sowie Werbung). Bei Erkrankung, Unfall, gesundheitlicher oder sittlicher Gefährdung muss der Arbeitgeber den Inhaber der elterlichen Sorge benachrichtigen.